

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

10 | 2025

Kurz informiert

Auch weniger als 20 km entfernte Verweisungswerkstatt „zu weit“.....	1
LG Mönchengladbach zur zumutbaren Entfernung.....	1
Verweisungswerkstatt 12 km entfernt, Markenwerkstatt nur 2,4 km....	1
Staatliche Subvention für Elektroauto – kein Einfluss auf WBW.....	2
Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung genügt nicht.....	2
Hochwertiges junges Fahrzeug zur Heimatwerkstatt transportiert....	3
Ausfallschaden bei dauerhaft Familienmitglied überlassenem Kfz.....	3
Abwägung Reparatur versus Leasing-Sonderkündigungsrecht & Co....	4
Wenn der Vorschadeneinwand zur Hälfte nach hinten losgeht.....	4
Alte von HUK verlangte Vorteilsausgleichsabtretung ist unwirksam....	5
AG Ulm: Schadengutachten für Fahrrad – keine Bagatellgrenze.....	5

Reparaturkosten

LG Stendal grenzt ab: „Bei Gelegenheit der Reparatur“ – „Nicht nötig, aber doch erstattungspflichtig“.....	6
---	---

Abschleppkostenregress

LG Landshut erklärt Preis- und Strukturumfrage 2024 des VBA e.V. zur geeigneten Schätzgrundlage.....	8
---	---

Gutachterkosten

Was bei heutiger Textverarbeitung Schreibkosten sind.....	9
Wirksamkeit der Preisvereinbarung beim Werkvertrag.....	10

Leserforum

Kosten unter 130 Prozent durch gleichwertige Ersatzteile – Risiko?....	11
--	----

Fiktive Abrechnung

Keine Verweisung auf günstigere Werkstatt der Marke in der Nähe....	12
---	----

Teilkasko

Hagelschaden-Reparatur durch Markenbetrieb mit „Dellendrücker“....	13
Berührungsloser Wildschaden: Dauerproblem in der Herbstzeit.....	14

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	16
------------------------------------	----



► Fiktive Abrechnung

Wenn die Stammwerkstatt nah am Wohnort ist: Auch weniger als 20 km entfernte Verweisungswerkstatt ist „zu weit weg“

| Es sind immer mehr Urteile, die auch bei einer Entfernung der Verweisungswerkstatt von weniger als 20 km von „zu weit weg“ ausgehen, weil die Stammwerkstatt viel näher liegt. Beim AG Leipzig waren es bei der vom Versicherer benannten Werkstatt 13,1 km ins Leipziger Umland statt 4,9 km in der Innenstadt. Diese Referenzwerkstatt sei nicht mühelos und ohne Weiteres erreichbar. Hinzu kam, dass diese keinen Hol- und Bringservice anbot. |

Das Urteil enthält auch eine generelle Bemerkung zur Frage, ob ein Hol- und Bringservice eine größere Entfernung kompensiert. Nein, sagt das AG Leipzig. Denn es sei in Betracht zu ziehen, dass der Geschädigte die Werkstatt zwecks Nachbesserungen oder in Gewährleistungsfällen erneut aufsuchen müsse. Dann profitiere er nicht mehr vom Hol- und Bringservice. Zudem wäre ein erheblicher zeitlicher Aufwand mit Hin- und Rückfahrt zur Verweisungswerkstatt verbunden (AG Leipzig, Urteil vom 03.09.2025, Az. 101 C 5258/23, Abruf-Nr. 250217, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

Wichtig | Charmant ist für das Gericht bei einer solchen Lösung, keine Beweisaufnahme über den Wahrheitsgehalt der behaupteten Preise durchführen zu müssen. Deshalb lohnt es, wenn es entsprechende Ansatzpunkte gibt, diese intensiv vorzutragen, wenn auch die Richtigkeit der genannten Konditionen der Werkstatt bestritten wird.

► Fiktive Abrechnung

LG Mönchengladbach zur Entfernung der Verweisungswerkstatt

| Je kleiner der Schaden und damit die Differenz zwischen den Kosten der Markenwerkstatt und denen der Verweisungskosten ist, desto geringer ist die zumutbare Entfernung zur Verweisungswerkstatt, sagt das LG Mönchengladbach in einem Hinweisbeschluss zur Berufung. |

Denn es sei neben der Entfernung zwischen Wohnort und Referenzwerkstatt insbesondere auch auf die verhältnismäßig geringe Einsparmöglichkeit abzustellen. Im Übrigen zieht das LG die regelmäßig zumutbare Entfernungsgrenze bei ca. 15 km (LG Mönchengladbach, Urteil vom 29.07.2025, Az. 5 S 4/25, Abruf-Nr. 250220, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Freese, Heinsberg).

► Fiktive Abrechnung

Verweisungswerkstatt zwölf km entfernt, Markenwerkstatt nur 2,4 km: AG Braunschweig lehnt Verweisung ab

| Ein etwas älteres Urteil mit dem Ergebnis, dass zwölf km Entfernung zur Verweisungswerkstatt bei der fiktiven Abrechnung im Normalfall in Ordnung gehen, aber nicht, wenn die Markenwerkstatt nur etwas mehr als zwei km entfernt ist, kommt vom AG Braunschweig. Die Verweisung ist unzumutbar (AG Braunschweig, Urteil vom 09.06.2022, Az. 112 C 2162/21, Abruf-Nr. 250221, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig). |

AG Leipzig stört sich am Aufwand bei Verweisung aufs Land

DOWNLOAD

Neue Urteils-übersicht



Je kleiner der Schaden, desto geringer ist zumutbare Entfernung

Besonderer Fall macht Verweisung unzumutbar

Bei WBW geht es um den Betrag für eine Ersatzanschaffung

► Wiederbeschaffungswert

Staatliche Subvention für Elektroauto hat keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert

| In einem Prüfbericht des Prüfberichterstellungs-Marktführers wird der Wiederbeschaffungswert (WBW) eines verunfallten Elektrofahrzeugs im Kern nicht beanstandet. Jedoch werden glatte 3.000 Euro abgezogen mit folgender Begründung: „Beim Kauf eines E-Fahrzeugs wird regelmäßig eine staatliche Förderung gewährt. Bei der Überprüfung bzw. Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes wird dieser geldwerte Vorteil in Höhe von 3000,00 EUR für den hier vorliegenden Fall berücksichtigt.“ Das ist falsch. Denn die staatliche Förderung hat keinen Einfluss auf den WBW. |

Der WBW ist der Betrag, den der Geschädigte für ein dem beschädigten Fahrzeug vergleichbares Fahrzeug prognostisch bezahlen muss. Mit Ausnahme der wenigen Fälle der Beschädigung von Neuwagen auf dem Händlerhof ist das dem WBW zugrunde gelegte Fahrzeug ein Gebrauchtwagen. Jedenfalls dann, wenn es nur für Neuwagen eine staatliche Subvention gibt, aber auch dann, wenn es eine Phase ohne solche Subvention gibt, hat sie keinen Einfluss auf den WBW. Denn das Gebrauchtfahrzeug kann aktuell nicht um diesen Betrag billiger angeschafft werden. Dass das verunfallte Fahrzeug „damals“ subventioniert wurde, spielt keine Rolle. Denn es geht nicht um einen Kaufpreisersatz für das beschädigte Fahrzeug, sondern um den Betrag für eine Ersatzanschaffung.

Wichtig | Die Situation entspricht der Situation beim Großkundenrabatt, den es nur für Neuwagen, aber nicht für Gebrauchtwagen gibt.

DOWNLOAD



Textbaustein
644
auf Seite 16



Zwei neue Urteile
folgen BGH-Rechts-
sprechung

► Reparaturkosten/Gutachterkosten

Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung genügt nicht

| Auch das AG Uelzen sowie das AG Lüneburg sind der Auffassung, dass eine Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung den Anforderungen der BGH-Rechtsprechung nicht genügt. |

Beide Gerichte haben den Versicherer zur Zahlung verurteilt (AG Uelzen, Urteil nebst Terminprotokoll vom 19.08.2025, Az. 17 C 8044/25, Abruf-Nr. 249895, AG Lüneburg mit Urteil vom 16.09.2025, Az. 42 C 98/25, Abruf-Nr. 250279, beide eingesandt von Rechtsanwalt Björn Schröder, Lüneburg).

ARCHIV



Ergänzter
TB 643



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ergänzter Textbaustein Nr. 643: Freistellung gegen Vorteilsausgleichsabtretung genügt nicht (H) → Abruf-Nr. 50518099

► Abschleppkosten

Hochwertiges junges Fahrzeug von der Unfallstelle zur Heimatwerkstatt transportiert: Das geht in Ordnung

| Ein einem Autohaus gehörender BMW X 5, der erst 4,5 Monate alt war und erst ca. 5.000 km Laufleistung aufwies, verunfallt in ca. 150 km Entfernung vom Geschäftssitz. Wegen des hohen Fahrzeugwerts geht das Autohaus von einem Reparaturschaden aus und lässt es durch einen Abschleppunternehmer vom Unfallort zurückholen. Das fertige Schadengutachten zeigt dann aber, dass die Reparatur im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert nicht sinnvoll ist. Der gegnerische Haftpflichtversicherer verweigert die Erstattung der Transportkosten. Zu Unrecht, sagt das AG Schwetzingen. |

Das AG Schwetzingen hält angesichts des hohen Werts des Fahrzeugs die Fehleinschätzung aus der Ferne für nicht vorwerfbar und verurteilt den Versicherer zur Erstattung der Kosten. Allerdings konnte der Versicherer den Nachweis führen, dass die Abschleppunternehmer in der Region des Unfallortes niedrigere Preise abrechnen als die in der Preis- und Strukturumfrage des VBA e. V. ermittelten bundesweiten Durchschnittspreise. So hat sich der Versicherer mit dem Einwand durchsetzen können, die vom Abschleppunternehmer aus dem Großraum Stuttgart berechneten (nicht vereinbarten) Preise seien höher als das am Unfallort Übliche (AG Schwetzingen, Urteil vom 29.08.2025, Az. 4 C 20/24, Abruf-Nr. 250215, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen)

AG Schwetzingen:
Fehleinschätzung aus der Ferne ist nicht vorwerfbar

► Ausfallschaden

Ausfallschaden bei dauerhaft einem Familienmitglied zur Nutzung überlassenen Fahrzeug

| Ist Leasingnehmer des Fahrzeugs der Vater und hat er es dauerhaft seinem Sohn zur Nutzung überlassen, ist anspruchsberechtigt im Hinblick auf den Ausfallschaden dann der Sohn, denn der Vater hätte das Fahrzeug im Reparaturzeitraum ohnehin nicht genutzt. Der Anspruch des Sohnes ergibt sich daraus, dass die §§ 823 BGB und 7 StVG auch den Besitz schützen. In einem Fall beim AG Pforzheim wurde dies zunächst nicht beachtet und anders wirksam gelöst. |

AG Pforzheim sieht Abtretung an Vater für wirksam an

Konkret gelang dies mit einer Abtretung des entsprechenden Anspruchs vom Sohn an den Vater (AG Pforzheim, Urteil vom 23.07.2025, Az. 8 C 124/25, Abruf-Nr. 250280, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

PRAXISTIPP | Sauberer – und für die anwaltliche Vertretung auch unter Gebührengesichtspunkten besser – ist es, von Anfang an die beiden Geschädigten nebeneinander zu führen. Das entspricht der Situation in der Arbeitgeber-/ Arbeitnehmersituation bei erlaubter Privatnutzung des Firmenfahrzeugs (LG Mannheim, Urteil vom 16.05.2024, Az. 13 S 82/23, Abruf-Nr. 250281).

AG Pforzheim hält
frühere Reparatur
für nicht möglich

OLG Saarbrücken
klärt Einfluss des
Vorschadens auf
130-Prozent-Grenze

► Ausfallschaden

Dauer des Ausfallschadens bei Abwägung Reparatur versus Leasing-Sonderkündigungsrecht und Abstimmungsnotwendigkeiten

| Ereignet sich ein Unfall mit einem Leasingfahrzeug, der zu hohen Reparaturkosten, aber wegen des noch hohen Wertes des Fahrzeugs nicht zum zwangsläufigen Totalschaden führt, sind Verzögerungen des Reparaturbeginns durch die Abstimmung zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer nicht vorwerfbar. Zu diesem Schluss gelangt das AG Pforzheim |

Nach Ansicht des Gerichts musste dem geschädigten Leasingnehmer, der die Reparaturkosten als Haftungsschaden im eigenen Namen geltend macht, eine längere Bedenkzeit zugestanden werden. Denn er hätte auch den Weg über das Sonderkündigungsrecht gehen können. Die Freigabe des Leasinggebers sei zwar nicht notwendig, wegen der hohen Reparaturkosten dennoch sinnvoll. Insoweit habe der Schädiger den Geschädigten so zu nehmen, wie er ist. Dass es im vorliegenden Fall die Besonderheit des Leasingvertrags mit seinen Besonderheiten gibt, gehe nicht zulasten des Geschädigten (AG Pforzheim, Urteil vom 23.07.2025, Az. 8 C 124/25, Abruf-Nr. 250280, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

► 130-Prozent-Reparatur

Wenn der Vorschadeneinwand zur Hälfte nach hinten losgeht

| Welchen Einfluss hat ein Vorschaden auf die 130-Prozent-Grenze? Das hat das OLG Saarbrücken geklärt: WBW 3.600 Euro, Reparaturkosten 4.337,54 Euro, also innerhalb der 130-Prozent-Grenze. Das war das Ergebnis eines Schadengutachtens. Der Geschädigte lässt reparieren. Der Versicherer wendet ein, der WBW betrage wegen eines Vorschadens nur 2.800 Euro, und in den Reparaturkosten sei die Beseitigung des Vorschadens enthalten. |

Das Landgericht rechnet die anteiligen Kosten des Vorschadens aus den geltend gemachten Reparaturkosten heraus und kommt zum Ergebnis: Jetzt liegen die zu berücksichtigenden Reparaturkosten auch dann noch innerhalb des 130-Prozent-Limits, wenn der WBW nur 2.800 Euro betrüge. Welcher WBW richtig ist, ist also nicht mehr entscheidend. Das OLG Saarbrücken hat die Entscheidung in der Berufung bestätigt (OLG Saarbrücken, Urteil vom 05.07.2025, Az. 3 U 68/24, Abruf-Nr. 250291).

Wichtig | Eine Abwandlung des Falls: Nimmt man an, der Versicherer hätte nicht das „Vorschaden in Reparaturkosten“-Eigentor geschossen, wäre es auf den WBW angekommen. Das führt in die Frage, ob auch für den WBW der subjektbezogene Schadenbegriff gilt, sich der Geschädigte also auf den WBW hätte verlassen dürfen, auch wenn er sich im Nachhinein als fehlerhaft herausgestellt hätte. UE sagt: Ja, jedenfalls dann, wenn der Geschädigte auf der Grundlage des WBW eine Disposition getroffen hat. Hier hat er die Disposition „Reparatur innerhalb der 130-Prozent-Grenze“ getroffen. Auf den Restwert darf er sich nach der BGH-Rechtsprechung ja auch verlassen, wenn er eine Disposition getroffen hat. Da kann man die Parallele ziehen, dann aber auch dafür: Ein verlässlicher Restwert muss mit drei Angeboten vom relevanten Markt hinterlegt sein. Das gilt nach UE-Ansicht für den WBW genauso.

► Regress

AG Kulmbach: Die alte von der HUK verlangte Vorteilsausgleichsabtretung ist unwirksam

| Das AG Kulmbach hat eine Regressforderung einer der HUK-Gesellschaften gegen eine Werkstatt abgewiesen. Denn wegen der Unwirksamkeit der von der HUK im Jahr 2024 zur wiederkehrenden Verwendung vorformulierten Vorteilsausgleichsabtretung (die ist inzwischen geändert) ist ein eventueller Rückforderungsanspruch gar nicht auf die HUK übergegangen. |

Deshalb musste über die Frage der Berechtigung der Rechnungsforderung gar nicht entschieden werden. Die Fehlerhaftigkeit der von der HUK verwendeten Formulierung hat UE von Anfang an aufgedeckt, denn sie trug einen Widerspruch in sich. Genau an diesem Widerspruch in sich lässt das AG Kulmbach die Wirksamkeit nun scheitern. Mit sehr guten Gründen verneint das Gericht auch die Anwendung der Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, also mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers. Denn es fehlt bereits an der zu schließenden Schutzlücke (AG Kulmbach, Urteil vom 19.09.2025, Az. 70 C 359/24, Abruf-Nr. 250289, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schipper, Kulmbach).

Wichtig | Im Regressverfahren ist zu prüfen, ob das noch die alte Abtretung der HUK ist, mit der abgetreten werden sollten etwaige (das Werkstattatrisiko betreffende) Ersatzansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb hinsichtlich einer im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht erforderlichen Überhöhung der Reparaturrechnung“. Dann kann der Rechtsanwaltstextbaustein RA072 verwendet und von diesem Urteil flankiert werden. Ist es bereits die von der HUK veränderte Abtretung, verwenden Sie den Textbaustein 645 „Auch die neue Vorteilsausgleichsabtretung der HUK ist unwirksam (H)“.

◀ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 645: Auch die neue Vorteilsausgleichsabtretung der HUK ist unwirksam (H) → Abruf-Nr. 50565053
- Rechtsanwaltstextbaustein RA072: Die Vorteilsausgleichsabtretung, die auf § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Bezug nimmt, ist unwirksam (H) → Abruf-Nr. 50104917

Regressforderung gegen Werkstatt wurde abgewiesen

► Gutachterkosten

AG Ulm: Schadengutachten für Fahrrad – keine Bagatellgrenze

| Das AG Ulm hat sich in die Gerichte eingereiht, die bei höherwertigen verunfallten Fahrrädern die Kosten für ein Schadengutachten zusprechen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Kaufpreis des Fahrrads – höher kann der Wiederbeschaffungswert ja kaum sein – oberhalb der aus dem Kfz-Segment bekannten Bagatellgrenzen liegt. |

Die Provokation für den Versicherer lag wohl darin, dass die Rechnung für das Gutachten höher war als der Schaden. Das mag seinen Blick dafür verstellt haben, dass es sogar bei Kfz-Schäden keine Bagatellgrenze gibt, wenn es um einen niedrigen WBW geht. Denn ohne Gutachten geht auch da gar nichts (AG Ulm, Urteil vom 07.08.2025, Az. 4 C 467/25, Abruf-Nr. 250224, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).



SIEHE AUCH

Textbaustein
645
auf Seite 17



Rechnung für das Gutachten war höher als der Schaden

REPARATURKOSTEN

LG Stendal grenzt ab: „Bei Gelegenheit der Reparatur“ – „Nicht nötig, aber doch erstattungspflichtig“

| Das LG Stendal hat sich mit der Abgrenzung von ersatzfähigen Kosten für nicht erforderliche, aber ausgeführte Reparaturarbeiten und solchen Reparaturarbeiten befasst, die nur „bei Gelegenheit“ der Unfallschadeninstandsetzung ausgeführt wurden. |

Neuer Angriff auf Schutz des Geschädigten

So argumentiert
der Versicherer
zu „bei Gelegenheit“

Der Schädiger trägt das „Werkstattrisiko“. Ausgenommen vom „Werkstattrisiko“ sind solche Arbeiten, die nur „bei Gelegenheit“ der Unfallschadenreparatur miterledigt werden. Auf dieser Grundlage hat ein Versicherer vor dem LG Stendal in einem Fall argumentiert, bei dem es um erneuerte Achsteile bei einer nur geringfügig veränderten Achsgeometrie ging und es einen Anstoß auf ein Vorderrad gegeben hatte. Er meinte: Alles, was nicht notwendig sei, sei nur „bei Gelegenheit“ der Unfallschadeninstandsetzung erfolgt.

Läge der Versicherer richtig, bekäme der Geschädigte die Kosten für die Erneuerung nicht erstattet. Dann wäre der Geschädigte nicht geschützt. Trägt die Argumentation hingegen nicht, bekommt der Geschädigte die Kosten erstattet, Zug um Zug gegen Abtretung von Rückforderungsansprüchen gegen die Werkstatt an den Versicherer. Der Schadengutachter steht dabei auch im Feuer, denn der Vertrag über die Erstellung eines Schadengutachtens ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des gegnerischen Haftpflichtversicherers.

Zwei Sachverhalte sind gegeneinander abzugrenzen

Subjektbezogener
Schadenbegriff deckt
auch Fälle von
Übertreibungen ab

Der BGH liefert für die Abgrenzung die Antwort: Zwei Passagen aus der BGH-Rechtsprechung zum subjektbezogenen Schadenbegriff, die sich in mehreren seiner Urteile wiederfinden, sind dabei gegenüberzustellen.

Schaden auf Unfall zurückzuführen, aber in übertriebener Weise repariert
Ist die Beschädigung zwar auf den Unfall zurückzuführen, wurde jedoch zu üppig repariert, heißt es beim BGH (u. a. Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22, Rz. 14, Abruf-Nr. 239194): „Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch dann volumnäßig ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind.“

Geschädigter
ist so aus der
Schusslinie

Der Sinn des subjektbezogenen Schadenbegriffs ist es, den Geschädigten vor Übertreibungen von Schadengutachter und/oder Werkstatt zu schützen, auf die er keinen Einfluss hatte. Entweder, weil ihm die Sachkunde fehlt, oder, weil er von zu Hause aus den Werkstattmitarbeiter nicht fernsteuern kann.

Der Schaden ist nicht auf den Unfall zurückzuführen

Ist die Beschädigung gar nicht auf den Unfall zurückzuführen, sondern röhrt sie aus einem anderen Schadenereignis her, gilt das nicht. Denn es ist nicht der Sinn des subjektbezogenen Schadenbegriffs, dass der Geschädigte dem neuen Schädiger alte Schäden bei der Gelegenheit des neuen Schadenereignisses unterjubeln kann. Dazu heißt es beim BGH unter Rz. 18: „*So haben selbstverständlich Reparaturen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes auszuscheiden, die nur bei Gelegenheit der Instandsetzungsarbeiten mitausgeführt worden sind. Der Geschädigte trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein und die Unfallbedingtheit der jeweiligen Fahrzeugschäden und dafür, dass die abgerechneten Instandsetzungsarbeiten Teil der Reparatur dieser Unfallschäden sind. Insoweit kann er sich weder auf das Werkstattrisiko noch auf eine sich als unzutreffend erweisende Einschätzung des von ihm eingeschalteten Privatgutachters berufen.*“

Reparaturkosten für Schäden aus anderem Schadenereignis nicht zu erstatten

Was dies für den Stendaler Fall bedeutet

Im Stendaler Fall war unstrittig, dass ein Anstoß gegen ein Vorderrad stattgefunden hat. Ebenso wenig war umstritten, dass die Achsgeometrie verstellt war. Für einen vom Versicherer ins Blaue hinein behaupteten Vorschaden in dem Sinne, dass die Achsgeometrie nicht durch diesen, sondern durch einen früheren Anstoß verstimmt war, lagen keinerlei Anhaltspunkte vor. Also ging das LG davon aus, dass die Achsgeometrie durch den aktuellen Anstoß verstimmt wurde.

Achsgeometrie ist durch aktuellen Anstoß verstimmt

Der Streit ging daher nur um die Frage, ob die Erneuerung der Achsteile eine angemessene oder eine übertriebene Maßnahme war. Also unterfällt das der oben zitierten Rz. 14 der BGH-Entscheidung i. S. v. „... unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise ...“ und damit dem vom Schädiger im Verhältnis zum Geschädigten zu tragenden Werkstattrisiko.

Erneuerung der Achsteile von Werkstattrisiko gedeckt

Der Geschädigte konnte auch nicht erkennen, dass das ggf. eine übertriebene Reparaturmaßnahme war, sodass wegen Laienerkennbarkeit die Anwendung des Werkstattrisikos dennoch entfiel. Denn wenn der Schadengutachter und die Werkstatt das für richtig halten und ein Gerichtsgutachten eine abweichende Meinung vertritt, kann der Geschädigte nicht entscheiden, was richtig gewesen wäre. Welche der Einschätzungen objektiv richtig ist, ist also für die Ersatzfähigkeit der Kosten der Achsteilerneuerung nicht entscheidend. Folge: Der Versicherer muss an den Geschädigten leisten (LG Stendal, Urteil vom 28.07.2025, Az. 23 O 355/23, Abruf-Nr. 250286, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Uschmann, Kanzlei Voigt Rechtsanwälte, Magdeburg).

Bei Streit von zwei Gutachtern ist Laienerkennbarkeit ausgeschlossen

Wichtig | Die Frage, welche der Einschätzungen objektiv richtig ist, stellt sich erst im Regress des Versicherers, der sinnvoller Weise gegen den Schadengutachter zu richten ist. Denn wenn das eine Übertreibung war, hat der die Ursache gesetzt. Wenn das keine war, wird er das Gericht im Regressverfahren davon überzeugen müssen.

Erst im Regress wird „objektiv richtig“ von Bedeutung sein

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsanwaltstextbaustein RA078: Werkstattrisiko und die Abgrenzung von „Bei Gelegenheit“ zu „übertriebene Maßnahme“ → Abruf-Nr. 50564244



DOWNLOAD

RA078
auf Seite 19



ABSCHLEPPKOSTENREGRESS

LG Landshut erklärt Preis- und Strukturumfrage 2024 des VBA e.V. zur geeigneten Schätzgrundlage

Die nur auf Durchschnittswerten basierende PuS ist Vergangenheit

Versicherer spricht nun von Manipulation bei PuS 2024 und ...

... stellt im Regress auf PuS 2020 ab

LG stellt klar: Allgemeine Angriffe gegen Schätzgrundlage genügen nicht

| Die Preis- und Strukturumfrage 2024 des VBA e.V. ist geeignete Schätzgrundlage, entschied das LG Landshut in einem Abschleppkostenregress. |

Warum die PuS ab Ausgabe 2022 für Versicherer Gift ist

Solange die im Zweijahresrhythmus aktualisierte Preis- und Strukturumfrage (PuS) nur den Mittelwert der statistisch ermittelten Beträge enthielt, gefiel sie dem großen Versicherer, der mit vielen Regressen gegen Abschleppunternehmer auffällt. Denn dann waren ja sämtliche Beträge, die den Durchschnitt „von oben“ bildeten, nicht greifbar. Seitdem der Verband jedoch – für die Frage der Üblichkeit einzig richtig – ab der Ausgabe 2022 die gesamte Bandbreite der Nennungen aufzeigt, gilt sie als Gift.

Weil der Versicherer den wahren Grund – da allzu durchsichtig – nicht nennen kann, attackiert er die PuS nun regelmäßig mit dem Argument, sie sei manipuliert, weil die befragten Unternehmer wissen, warum die Beträge abgefragt werden. Dass sie manipuliert sei, könne man auch daran erkennen, dass sie keine Preise für die „bis 7,5 t zGM“-Abschleppfahrzeuge mehr enthalte, damit die Unternehmer immer die Kosten für die „bis 11,99 t zGM“, die nun die kleinsten Abgefragten seien, berechnen könnten. Dabei wird ignoriert, dass die für viele der heute sehr schweren Pkw oder SUV gar nicht mehr taugen und deshalb kaum noch am Markt sind. Wegen dieser behaupteten Manipulationen sei noch immer auf die PuS 2020 abzustellen.

Schätzgrundlage PuS 2024 ist aus Sicht des LG Landshut sachgerecht

Und so verlangt der Versicherer im Landshuter Fall vom Abschleppunternehmer Geld im Wege des Regresses zurück, weil die PuS 2020 als Schätzgrundlage heranzuziehen sei. Davor hatte er die Abschleppkosten für einen Unfall im Jahr 2024 vollständig erstattet und sich dann vom Geschädigten etwaige Regressansprüche gegen den Abschleppunternehmer abtreten lassen.

Das LG hat im Berufungsverfahren dazu ausgeführt: Vorliegend habe der Versicherer nur allgemeine Einwände gegen die Schätzgrundlage (PuS 2024) vorgebracht. Das sei nach der auf diese Fallgruppe zu übertragenden Rechtsprechung des BGH zu den Mietwagenkosten-Schätzhilfen ohne Bedeutung, solange nicht mit konkreten Angeboten anderer Abschleppunternehmer aufgezeigt werde, dass es am Ort des Geschehens deutlich günstiger abrechnende Abschleppunternehmer gebe. Nachdem es an entsprechendem Vortrag des Versicherers fehle, durfte das Amtsgericht in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von der „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer 2024“ ausgehen (LG Landshut, Hinweisbeschluss vom 01.09.2025, Az. 15 S 770/25 e, Abruf-Nr. 250219, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Jais, Landshut).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Regress des Versicherers gegen Abschlepper: Die 7,49-Tonner sind nicht mehr zeitgemäß“, UE 5/2025, Seite 11 → Abruf-Nr. 50392103



GUTACHTERKOSTEN

AG Frankfurt a. M. zur Frage, was bei heutiger Textverarbeitung Schreibkosten sind

| Versicherer greifen Schreibkosten für die Texterstellung eines Schadengutachtens regelmäßig als nicht mehr zeitgemäß an. Hier liegt nun aktuell ein Urteil vom AG Frankfurt a. M. vor, das „Schreiben“ einordnet. |

Schadengutachten und Schreibkosten bei moderner Textverarbeitung

Ein Schadengutachten besteht aus vielen Seiten Text. Das ist eine Mischung aus individuellem Text, vorgefertigten Textbausteinen und der Kalkulation. Schreibkosten werden in Anlehnung an das JVEG mit 0,90 Euro je angefangene 1.000 Anschläge berechnet. In einem individuell angefertigten Text entspricht jeder Buchstabe, jede Ziffer und jedes Satzzeichen einem Anschlag im körperlichen Sinne: Finger auf Taste. Beim Textbaustein allerdings bringt ein „Klick“ oft hunderte Zeichen. Die Kalkulation wird von einem Dienstleister zugeliefert, da bringt der „Einfügen“ Klick viele Seiten.

Sachlich lässt sich nicht bestreiten, dass es bei den heutigen Methoden der Textbearbeitung viel mehr Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen gibt als „Anschläge“. Folge: Die vom Gutachter berechneten Schreibkosten greifen Versicherer immer wieder mit dem Argument an, eine Textseite enthalte heute nur noch wenige „Anschläge“ i. S. v. „Finger auf Taste“, und deshalb dürften Schreibkosten nicht mehr im herkömmlichen Sinne abgerechnet werden.

AG Frankfurt akzeptiert Höhe der Schreibkosten

Das hat das AG Frankfurt a. M. nicht überzeugt: Soweit der Versicherer geltend mache, es müssten die Anschläge einer Schreibkraft zugrunde gelegt und deshalb zwischen verschiedenen inhaltlichen Kategorien der Seiten differenziert werden, treffe das nicht zu. Weder die zugrunde gelegte Honorarumfrage nehme eine Differenzierung nach dem Inhalt der erstellten Seiten vor, noch differenziere das JVEG auf diese Weise. Die bei der Dateneingabe erbrachten Tätigkeiten seien daher als Schreibarbeiten vergütungsfähig.

Der Umstand, dass heute meist Computer eingesetzt werden, ändert nichts daran, dass die Erstellung eines Gutachtens weiter auf einer menschlichen Eingabeleistung beruht. Der Computer setze die Eingaben des Sachverständigen oder einer Schreibkraft nur technisch um. Diese Tätigkeit könne pauschal als „Schreibarbeit“ abgerechnet werden. Dabei spielt keine Rolle, ob die Eingabe über die Tastatur einer Schreibmaschine oder eines Computers erfolge oder ob der Text aus Fließtext, Tabellen oder sonstigen Zeichen bestehe (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 21.07.2025, Az. 29046 C 216/25, Abruf-Nr. 250222, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

AG Frankenberg: Bei Schreibkosten handelt es sich um Pauschale

Für das AG Frankenberg handelt es sich bezüglich der Schreibkosten um eine Pauschale. Daher spielt keine Rolle, ob und in welchem Umfang die Seiten des Gutachtens tatsächlich schriftlichen Inhalt des Sachverständigen aufweisen (AG Frankenberg, Urteil vom 04.06.2025, Az. 6 C 50/25, Abruf-Nr. 248589).

Üblich sind etwa 0,90 Euro pro angefangene 1.000 Anschläge

Versicherer greifen häufig Höhe an

Schreibarbeiten beruhen unabhängig von Technik ...

... auf der Eingabeleistung des Sachverständigen

Auf die Leistung des Gutachters kommt es für das Gericht gar nicht an

REPARATURKOSTEN/GUTACHTERKOSTEN

AG Frankfurt a. M. bejaht Wirksamkeit der Preisvereinbarung beim Werkvertrag

„Vereinbart“ schlägt die „Üblichkeit“. So bestimmt es für den Werkvertrag § 632 Abs. 2 BGB. Nur wenn der Preis für die Werkleistung nicht vereinbart ist, kommt es auf die Frage der Üblichkeit der Höhe des berechneten Honorars an. Daher sind für Versicherer die vereinbarten Sachverständigenhonorare, aber auch vereinbarte Preisbestandteile im Hinblick auf Werkstattleistungen (z. B. Verbringungskosten, UPE-Aufschläge, Lackmaterialzuschlag) ein Hindernis bei der „zu teuer“-Argumentation und beim Regress. Also zweifeln sie deren Wirksamkeit an. Vor dem AG Frankfurt war das ohne Erfolg. |

Umweg über
Preisaushang
besser lassen

Direkte Preisverein-
barung vermeidet
Angriffspunkte

Vergütungsverein-
barung zwischen
Geschädigtem und
Sachverständigen ...

... hält Gericht für
transparent und
nachvollziehbar

Verschiedene Methoden der Preisvereinbarung in der Praxis

Die schwächste Methode einer Preisvereinbarung ist die auf dem Umweg über einen Preisaushang und dessen Einbeziehung in den Vertrag auf dem Umweg über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Da gibt es dann viele Angriffspunkte.

„Klare Kante“ hingegen ist die Vereinbarung direkt auf dem Auftrag. Dass dem Auftrag ggf. eine Liste mit Preisen beigefügt wird, wenn das auf dem Auftragsformular selbst zu unübersichtlich wäre, geht dann in Ordnung, wenn die Liste im Auftragsformular einbezogen wird.

AG Frankfurt segnet Honorarvereinbarung des Schadengutachters ab

So etwas hatte im Hinblick auf vereinbartes Sachverständigenhonorar das AG Frankfurt a. M. zu beurteilen: Da wurde ausweislich des vorgelegten Gutachterauftrags zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen sowohl bezüglich des Grundhonorars als auch der Nebenkosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Das geschah so, dass die Preise des im Auftrag in Bezug genommenen Honorartableaus und auch die im Auftrag in Bezug genommenen Bestimmungen Anwendungen finden sollten. Beides war dem Auftrag beigefügt. Der Inhalt: Grundhonorar wird bemessen an der Schadenhöhe, die Nebenkosten orientieren sich an denjenigen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).

Die Honorarvereinbarung war lt. AG Frankfurt als wirksam anzusehen. Der Geschädigte habe mit seiner Unterschrift den Inhalt des Vertrags bestätigt. Eine weitergehende Aufklärung über Rechte und Pflichten sei nicht erforderlich gewesen. Der Vertrag halte einer rechtlichen Überprüfung stand. Ein Verstoß etwa gegen das Transparency-gebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB liege nicht vor. Insbesondere sei die Preistabelle hinreichend bestimmt, für den Geschädigten klar nachvollziehbar und benachteilige ihn nicht unangemessen. Die Orientierung des (Grund-)Honorars an der Schadenhöhe sei üblich und nicht zu beanstanden (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 23.07.2025, Az. 30032 C 226/24, Abruf-Nr. 250223, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

REPARATURKOSTEN

Kosten unter 130 Prozent durch gleichwertige Ersatzteile anderer Hersteller: Reparatur fachgerecht?

| Es wird immer häufiger und immer augenfälliger: jedenfalls im Karosseriebereich bis auf die Frontmaske und evtl. die Heckleuchten baugleiche Fahrzeuge werden von verschiedenen Herstellern angeboten. Das gab es schon vor langer Zeit (VW Sharan, Ford Galaxy; Ford Fiesta, Mazda 121), das gibt es auch heute in weitaus vielfältiger Ausprägung (einmal quer durch den Stellantis Konzern, wobei Toyota mit den kleinen und mittleren Transportern einbezogen ist; und wieder ganz intensiv bei weitgehend gleichen VW und Ford). Dazu erreichte UE eine Leserfrage. |

FRAGE: *Wird mit den Ersatzteilpreisen der vom Unfall betroffenen (Premium-)Marke kalkuliert, liegen die Kosten der Reparatur oberhalb der 130 Prozent vom WBW. Würden wir die Ersatzteile aber im Blechbereich völlig baugleich bei der Konkurrenz, die diesen Kleintransporter sozusagen „im Original“ anbietet, kaufen, lägen wir unter der Schwelle. Im Rahmen der üblichen Überprüfungen fällt doch aufgrund der bei ControlExpert und ähnlichen Dienstleistern hinterlegten Preisen sofort auf, dass das nicht die Ersatzteilpreise der Premiummarke sind. Geht die Reparatur dann nach den Spielregeln der 130-Prozent-Reparatur dennoch als vollständig und fachgerecht durch? Oder tragen wir ein ernst zu nehmendes Risiko?*

ANTWORT: UE hat zwar keine Urteile, sieht aber in diesen Fällen kein Risiko.

Instandsetzung mit vollkommen baugleichen Teilen

Für UE gibt es nicht den Hauch eines Zweifels, dass die Instandsetzung mit vollkommen baugleichen Teilen aus einem anderen Vertriebsweg eine fachgerechte Reparatur des Schadens ist. Hier kann es nur auf die Qualität der Teile ankommen und nicht darauf, welcher Karton mit welchen Markenemblemen die Verpackung war. Denn die beiden Fahrzeughersteller beziehen die Teile auch aus der identischen Quelle.

Garantiefragen dürften in den 130-Prozent-Fällen keine Rolle spielen

Anders könnte man das allenfalls dann sehen, wenn das Fahrzeug noch unter dem Schutz der Herstellergarantie stünde und Garantiefragen eine Rolle spielen. Doch 130-Prozent-Kandidaten stehen in den seltensten Fällen noch unter dem Schutz der Herstellergarantie.

Und darüber hinaus sieht UE da kein Risiko. Die Garantiefrage wäre dann nämlich genauso zu sehen, wie bei der Verwendung von Ident-Teilen. Das sind die von der GVO ausdrücklich als gleichwertig eingestuften Teile, die der Teilehersteller aus derselben Produktion nimmt und außerhalb des Markenvertriebsweges vertreibt. Beispiel: Der Scheinwerfer wird nicht in den Automarken-Karton, sondern in den Hella-Karton verpackt. Als einziger Unterschied lässt sich feststellen, dass das Markenlogo fehlt. Im Regelfall sind Identteile etwas preiswerter als die Originalteile. Wenn vor dem Unfall – wie meistens – ein (Auto-)Markenscheinwerfer verbaut war und nun ein Ident-Scheinwerfer, wird man nicht ernsthaft behaupten können, der sei schlechter.

Risiko bei Instandsetzung mit baugleichen günstigeren Ersatzteilen?

Schaden ist fachgerecht repariert

LESERFORUM

FIKTIVE ABRECHNUNG

Keine Verweisung von teurerer Werkstatt der Marke auf günstigere Werkstatt der Marke in der Nähe

| Das Fahrzeug ist entweder nicht älter als drei Jahre oder zwar älter, aber scheckheftgepflegt. Kann der Versicherer nun bei der fiktiven Abrechnung von einer teureren Werkstatt der Marke auf eine preisgünstigere Werkstatt der Marke verweisen? Dass das nicht geht, wenn die günstigere nur wegen eines Versicherer-Sonderpreises günstiger ist, ist vom BGH geklärt. Doch wie ist es, wenn der ausgehängte Stundenverrechnungssatz schon niedriger ist? Geht nicht, sagt das LG München I in einer Berufungssache und bestätigt damit das AG München. |

Geschädigter muss sich nicht auf billigere Markenwerkstatt verweisen lassen

BGH spricht von Unzumutbarkeit der Verweisung ...

... wenn Gewährleistungsrechte oder Herstellergarantie in Gefahr sind

Prädikat „Scheckheftgepflegt“ auch bei günstigerer Markenwerkstatt

LG München I: Keine Verweisung bei Scheckheftgepflegtheit

Die Berufungskammer vertritt die Auffassung, dass sich der Geschädigte im Falle der Scheckheftgepflegtheit gar nicht auf eine andere Werkstatt verweisen lassen müsse – also weder auf eine günstigere freie Fachwerkstatt noch auf eine günstigere markengebundene Werkstatt (LG München I, Beschluss vom 18.08.2025, Az. 19 S 4497/25, Abruf-Nr. 249815, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Rudolf, Augsburg).

Urteil ist keine sichere Bank – Motive des BGH gehen in andere Richtung

Das Urteil ist erfreulich. Dennoch kann man das mit guten Gründen anders sehen. Daher sollte man sich klar darüber sein, dass das außerhalb Münchens keine sichere Bank ist. Schaut man nämlich in die „VW-Entscheidung“, ist stets von der Unzumutbarkeit der Verweisung auf eine „technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt“ die Rede (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712, Leitsatz c). Und die Motive des BGH zeigen klar auf, worum es ihm geht.

Zu den jungen Fahrzeugen heißt es in der VW-Entscheidung als Begründung der Unzumutbarkeit der Verweisung, bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen müsse sich der Geschädigte nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten. Zur Gruppe der Scheckheftgepflegten heißt es, bei denen könne es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadenabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, weil er dann beim Verkauf nicht mehr mit dem Status „scheckheftgepflegt“ werben könne.

Vor diesem Hintergrund kann man durchaus zum Ergebnis kommen: Der Garantie und der Gewährleistung, den Kulanzverwagungen des Herstellers und auch dem Prädikat „scheckheftgepflegt“ ist es völlig gleichgültig, ob der Stempel von der teureren oder preisgünstigeren Markenwerkstatt ist.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verweis auf andere Werkstatt bei fiktiver Abrechnung: So will Versicherer BGH-Linie austricksen“, UE 3/2020, Seite 6 → Abruf-Nr. 46356151
- Textbaustein 493: Versicherer-Sonderpreis bei fiktiver Abrechnung (H) → Abruf-Nr. 46374574

TEILKASKO

Hagelschaden und Reparatur durch Markenbetrieb mit „Dellendrücker“ als Subunternehmer

| Bei einem Hagelschaden ist einem VN zuzubilligen, sein noch junges stets in einer Markenwerkstatt gewartetes Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen, so das AG Stuttgart. |

Streit um die Höhe der erforderlichen Reparaturkosten

Das Firmenfahrzeug war am Tag des schadenstiftenden Hagelereignisses etwa zweieinhalb Jahre alt. Der Kaskoversicherer hat auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze einer Reparaturfirma, die das englische Wort für Hagel (hail) im Namen trägt, Reparaturkosten in Höhe von ca. 1.967,47 Euro ermittelt. Der VN beauftragte jedoch die regional ansässige Werkstatt der Fahrzeugmarke mit der Reparatur. Wegen der Differenz der Stundenverrechnungssätze von 82 Euro zu 209,52 Euro kostete das 3.747,86 Euro.

Voraussichtliche und tatsächliche Reparaturkosten sind unterschiedlich

Markenwerkstatt hat Subunternehmerrechnung versehentlich offen gelegt
Weil die Werkstatt versehentlich auch die Rechnung ihres Subunternehmers an den Kaskoversicherer übermittelt hat, lag nun offen auf dem Tisch: Sie hat nur vor- und nachbereitende Arbeiten gemacht. Für die Dellenbeseitigung hatte sie die Dellentechnik-Firma als Subunternehmer beauftragt, die auch der Versicherer favorisiert hatte. Das nahm der Versicherer zum Anlass, nur den Betrag aus seiner ursprünglichen Kalkulation zu erstatten. Mehr sei für die fachgerechte Dellenbeseitigung nicht erforderlich im Sinne der Bedingungen.

Versicherer erstattet nur Betrag aus der ursprünglichen Kalkulation

Versicherer muss Mehrkosten für Markenwerkstatt erstatten

Das entspricht nicht der Rechtslage, und so hat das AG Stuttgart den Versicherer zur Erstattung der Differenz verurteilt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist sogar bei fiktiver Abrechnung bei einem Fahrzeug, das noch unter dem Schutz der Herstellergarantie steht oder das „scheckheftgepflegt“ ist, der Stundenverrechnungssatz der Markenwerkstatt anzusetzen. Denn weil es auch Kaskoversicherungen mit Werkstattbindung gibt, kann der VN, der eine solche nicht gekauft hat, davon ausgehen, dass er die Markenwerkstatt mit der Beseitigung des Schadens beauftragen darf (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782).

AG Stuttgart orientiert sich an BGH und ...

Dann gilt das umso mehr, wenn vor dem Hintergrund von Garantie- und Anschlussgarantie, Kulanzhoffnungen und für eine potenziell bessere Position bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs tatsächlich die Markenwerkstatt beauftragt wird und Aussteller der Reparaturrechnung ist. Für das Interesse des VN am Werterhalt des Fahrzeuges ist es unerheblich, dass die Instandsetzungsarbeiten gerade nicht von der Markenwerkstatt selbst durchgeführt wurden. Das Vertrauen nach außen hin wird für potenzielle Käufer auf dem GW-Markt trotzdem gewahrt (AG Stuttgart, Urteil vom 25.07.2025, Az. 18 C 2267/24, Abruf-Nr. 250282, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

... argumentiert mit Werterhalt und Käufervertrauen durch Markenwerkstatt

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 646: „Der Hagelschaden, die Markenwerkstatt und deren Subunternehmer“ (H) → Abruf-Nr. 50565782

DOWNLOAD
Textbaustein 646 auf Seite 18



TEILKASKO/WILDSCHADEN

Der berührungslose Wildschaden: Ein Dauerproblem in der Herbstzeit

| Herbstzeit ist Wildschadenzeit. Die früher einsetzende Dämmerung im Feierabendverkehr steigert das Risiko, einen Wildschaden zu erleiden. Beim Zusammenstoß mit dem Stück Wild sind die Probleme in der Regulierung eher gering. Große Widerstände des Versicherers sind allerdings beim berüchtigten berührungslosen Wildschaden zu erwarten. |

Wildschaden am Kfz als Fall der Teilkaskoversicherung

Kollisionen mit
Haarwild nach
Bundesjagdgesetz ...

... deckt
die Teilkasko

Was nicht
gedeckt ist

Ausweichmanöver
im Interesse
des Versicherers
führt zu Schaden

Reparaturkosten
können in dem Fall
Rettungskostener-
satz sein

In den „Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ des Gesamtverbandes für die Versicherungswirtschaft (GDV) ist der Wildschaden in der Teilkaskoversicherung wie folgt definiert:

■ Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Für alle Wildunfälle, sei es mit, sei es ohne Berührung, gilt: Was nicht in der Liste des Bundesjagdgesetzes steht, führt nicht zum Teilkaskoanspruch. Das gilt z. B. für den Wolf oder auch für das verirrte Rentier, das in Mecklenburg-Vorpommern schon Auslöser eines Wildschadens war. Das ist dann ggf. ein Vorgang für die Vollkasko.

„Berührungsloser Wildschaden“ als Fall der Rettungskosten

In § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist bestimmt, dass der Versicherungsnehmer das versicherte Gut vor drohendem Schadeneintritt bewahren muss. Entsteht bei einem solchen Rettungsversuch ein Schaden, bestimmt § 83 VVG, dass der Versicherer für diese – auch vergeblichen – Rettungsaufwendungen aufkommen muss. Man muss sich bewusst machen, dass es um die Rettung des Versicherers vor der Zahlungspflicht hinsichtlich der Schadenskosten geht und nicht um die Rettung des Tiers.

Der bekannteste Fall der Rettungskostenkonstellation ist der „berührungslose Wildschaden“: Der Fahrer weicht z. B. einem Reh oder Wildschwein aus, kommt dabei aber von der Straße ab. Das Fahrzeug wird beschädigt. Zum Zusammenstoß mit dem Wild kam es nicht. Die größte Hürde dabei ist, zu beweisen, dass der Unfall tatsächlich wegen des Wildes geschah. Gelingt das, und war das Wild so groß, dass beim Zusammenstoß nennenswerter Schaden am teilkaskoversicherten Auto entstanden wäre, gilt Folgendes:

Wichtig | Die Anspruchsgrundlage ist dann nicht mehr der Versicherungsvertrag mit seiner darin festgelegten Selbstbeteiligung. Vielmehr entsteht der Anspruch direkt aus dem VVG. Und darin ist von einer Selbstbeteiligung keine Rede. Das OLG Hamm hat bestätigt, dass im Rettungskostenfall die Selbstbeteiligung nicht in Ansatz gebracht werden darf (OLG Hamm, Urteil vom 07.05.2004, Az. 20 U 48/04, Abruf-Nr. 042864; AG Bad Segeberg, Urteil vom 30.10.2014 Az. 17 C 65/14, Abruf-Nr. 186735).

OLG Hamm:
Rettungskosten ohne
Selbstbeteiligung

Drohender Fahrzeugschaden – Tier muss ausreichend groß sein

Das alles gilt aber nur, wenn das Tier, dem ausgewichen wurde, so groß war, dass bei der Kollision Schaden am Fahrzeug entstanden wäre. Denn sonst gibt es ja hinsichtlich eines drohenden Fahrzeugschadens nichts zu retten. Noch einmal: Es geht nicht um die Rettung des Tieres. Dass ein Kaninchen zu klein ist, hat bereits der BGH entschieden.

Kein Anspruch
bei Zusammenstoß
mit Kaninchen ...

Und wenn das Auto bei einer Kollision mit einem die Straße querenden Eichhörnchen von der Straße abkommt, ist das kein Wildschaden im Sinne der Teilkaskoversicherung (LG Coburg, Urteil vom 29.06.2010, Az. 23 O 256/09, Abruf-Nr. 103462). Denn zum einen ist das Eichhörnchen zu klein und zweitens gar kein Tier aus der Liste des Bundesjagdgesetzes (BJagdG).

... oder Eichhörnchen

Wichtig | Im Übrigen ist es wichtig, dass zum Größenverhältnis vom Tier zum Fahrzeug vorgetragen wird. Ein Fuchs mag für einen hochbeinigen Geländewagen zu klein sein, um daran Schaden anzurichten. Für einen flachen verspoilerten Sportwagen ist er aber allemal groß genug.

Wer nicht Anspruchsteller ist, kann Zeuge sein

Die Beweisführung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer muss zur Geltendmachung des Rettungskostenersatzes in vollem Umfang und ohne Beweiserleichterung den Nachweis führen, dass das Wild (und auch hier muss das ein Stück Wild aus der Liste des § 2 BJagdG sein, denn es geht ja darum, den Versicherungsfall zu vermeiden) unfallursächlich war.

Auch Fahrer und Mitfahrer können Zeugen sein

Am besten sind natürlich neutrale Zeugen. Wenn aber der Fahrer nicht gleichzeitig der Versicherungsnehmer ist, kommt er als Zeuge in Betracht. Das zeigt ein Fall, den das LG Limburg entschieden hat. Dort ging es um die beiden Töchter des Versicherungsnehmers, deren eine Beifahrerin war und deren andere als Fahrerin einem Reh ausweichen wollte. Beide waren Zeuginnen, und ihnen wurde geglaubt (LG Limburg, Urteil vom 17.02.2010, Az. 2 O 137/09, Abruf-Nr. 101921). Auch die Dienstwagenfälle oder die Fälle, bei denen Firmenmitarbeiter während der Arbeit einen Firmenwagen fahren, ebenso die Fälle, bei denen Kunden mit Fahrzeugen des Autohauses oder der Werkstatt fahren, gehören in die Fallgruppe, in der der Fahrer Zeuge sein kann.

Bei Streit stets Anwalt einschalten

Berührungsloser Wildschaden ist immer Sache für einen Anwalt

Es dürfte sich von selbst verstehen, dass die regelmäßig komplizierten und wegen der ihnen innewohnenden Missbrauchsgefahr von den Versicherern durchaus zu Recht mit spitzen Fingern angefassten Rettungskostenfälle anwaltlicher Unterstützung bedürfen.

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 2



DOWNLOAD



Abruf-Nr.
50563912
auf iww.de/ue



TEXTBAUSTEIN 644 / Subvention für E-Auto – kein Einfluss auf WBW (H)

Der Algorithmus hinter dem von Ihnen vorgelegten Prüfbericht hat den Wiederbeschaffungswert um 3.000 Euro reduziert mit der Begründung, beim Kauf eines E-Fahrzeugs werde regelmäßig eine staatliche Förderung gewährt. Bei der Überprüfung bzw. Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts werde dieser geldwerte Vorteil in Höhe von 3.000 Euro für den hier vorliegenden Fall berücksichtigt. Damit liegen Sie vollkommen neben der Sache.

Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, den der Geschädigte für ein dem beschädigten Fahrzeug vergleichbares Fahrzeug prognostisch bezahlen muss. Mit Ausnahme der wenigen Fälle der Beschädigung von Neuwagen auf dem Händlerhof ist das dem Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegte Fahrzeug – wie auch im hier vorliegenden Fall – ein Gebrauchtwagen.

Jedenfalls dann, wenn es nur für Neuwagen eine staatliche Subvention gibt, aber auch dann, wenn es eine Phase ohne solche Subvention gibt, hat eine solche Prämie keinen Einfluss auf den WBW. Denn das Gebrauchtfahrzeug kann aktuell nicht um diesen Betrag billiger angeschafft werden.

Dass das verunfallte Fahrzeug „damals“ subventioniert wurde, spielt keine Rolle. Denn es geht nicht um einen Kaufpreisersatz für das beschädigte Fahrzeug, sondern um den Betrag für eine Ersatzanschaffung.

Die Rechtslage entspricht der beim Großkundenrabatt für Neufahrzeuge, den es bei einem Gebrauchtfahrzeug nicht gibt: Ein Großkundenrabatt, der dem Geschädigten beim Erwerb von Neuwagen gewährt wird, hat keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert, wenn dem Geschädigten nicht auch beim Erwerb eines Gebrauchtwagens ein solcher Rabatt gewährt wird (OLG Stuttgart, Urteil vom 19.01.2023, Az. 2 U 303/21).

Das in diesem Zusammenhang immer wieder bemühte Argument einer „Wertverschiebung“ greift nicht. Der Wiederbeschaffungswert ist eben kein Kaufpreisersatz. Was wollte der Prüfberichtersteller oder Ihr Haus denn sagen, wenn der Geschädigte das Fahrzeug geschenkt bekommen hat? Soll er dann den Schenker nötigen müssen, noch mal eins an ihn zu verschenken? Oder soll der WBW „Null“ sein? Der Geschädigte hätte sein mit hohem Nachlass erworbene Fahrzeug nach Ende der Nutzungszeit oder, wenn er es aus anderen Gründen nicht mehr braucht, zum normalen Marktpreis verkaufen können. Da fragt auch niemand nach dem Gestehungspreis (AG Bad Hersfeld, Urteil vom 06.04.2022, Az. 10 C 687/21 [20]).

TEXTBAUSTEIN 645 / Neue HUK-Vorteilsausgleichsabtretung (H)

„Abgetreten sind „etwaige das Werkstattrisiko betreffende Ersatzansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb“. Das „Werkstattrisiko“ ist ein Baustein des Schadenersatzrechts als Erleichterung der Darlegungslast des Geschädigten.

Es gab also zunächst das Werkstattrisiko betreffende Ersatzansprüche des Zedenten gegen die Klägerin.

Eingeklagt werden aber das Werkvertragsverhältnis betreffende Auskunfts- und später ggf. zu beziffernde dem Zedenten zustehende Zahlungsansprüche gegen die Beklagte. Das ist pures „Werkvertragsrecht rückwärts“.

Der Zedent hatte zu keiner Zeit „das Werkstattrisiko betreffende Ersatzansprüche gegen die Werkstatt“, konnte also auch keine abtreten. Bedenkt man, wie die Klägerin auf kleinste Ungereimtheiten in Abtretungen von Schadenersatzansprüchen aus dem Verkehrsunfall an z. B. eine Werkstatt und einer Klage daraus gegen sie reagiert und dort das Haar in der Abtretungssuppe sucht, ist diese die Grundlagen vermischende Unverständlichkeit (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) in dem von ihr zur wiederkehrenden Verwendung vorformulierten und der Zedentin gestellten Abtretungsformular (§ 305 BGB) kaum nachvollziehbar.

Insoweit verweisen wir auch auf das zu einer früheren Version der von der HUK formularmäßig verwendeten Vorteilsausgleichsabtretung ergangene Urteil des AG Kulmbach, Urteil vom 19.09.2025, Az. 70 C 359/24.

Dem Urteil kann ebenfalls entnommen werden, warum der Reparaturvertrag der Werkstatt mit dem Zedenten kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist. Eine Zahlung auf eine überhöhte Reparaturrechnung – wenn sie denn vorliegt – kann der Kunde (Zedent) vom Leistungserbringer Werkstatt (Beklagter) zurückfordern. Diesen Rückforderungsanspruch kann er an den Versicherer (Zessionär) abtreten. Das ist der alles entscheidende Unterschied, und deswegen liegt seit der wegweisenden Entscheidung des BGH vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73, zitiert in NJW 1975, S. 160 ff keine Schutzlücke vor, die mit der richterrechtlichen Erfindung des Vertrags mit Schutzwirkung Dritter zu schließen sei.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 5



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50565053
auf iww.de/ue



Die Anwendung des „Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ setzt aber eine Schutzlücke voraus.

Schon der BGH hatte den deutlichen Hinweis gegeben, dass aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze nicht ohne Weiteres davon auszugehen sei, dass der Reparaturvertrag des Geschädigten mit der Werkstatt ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers ist (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22).

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 13

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr.
50565782
auf iww.de/ue

**TEXTBAUSTEIN 646 / Hagelschaden, Markenwerkstatt und Subunternehmer (H)**

Ihr Einwand, die Beseitigung des Hagelschadens werde zwar von der Markenwerkstatt zu deren Preisen abgerechnet, tatsächlich habe aber eine auf das „Drücken“ von Hagelschäden spezialisierte Firma den Schaden im Innenverhältnis zur Markenwerkstatt viel preiswerter beseitigt, mag faktisch richtig sein. Er ist aber ohne rechtliche Relevanz.

Zunächst einmal: Der diesem Vorgang zugrunde liegende Kaskovertrag ist einer ohne Werkstattbindung. Auch in Bezug auf Hagelschäden enthält er keine vertraglich vereinbarte Steuerungsmöglichkeit zugunsten Ihres Hauses.

Das betroffene Fahrzeug ist erst ... Jahre alt und bisher scheckheftgepflegt.

■ Variante

Zudem ist es über eine dem Fahrzeughersteller zuzuordnende Bank finanziert. Im Darlehensvertrag ist zum Erhalt des Wertes des Fahrzeugs als Sicherungsobjekt die ausnahmslose Reparatur in der Markenwerkstatt vorgesehen. Hierfür genügt es, dass die Markenwerkstatt die Verantwortung für die Reparatur übernimmt, wenn sie einen Subunternehmer eingeschaltet hat. Letzteres ist bereits die gesetzliche Folge im Verhältnis des Hauptunternehmers zum Auftraggeber.

■ Variante

Zudem ist es ein Leasingfahrzeug. Die Leasinggesellschaft als Eigentümerin des Fahrzeugs schreibt die ausnahmslose Reparatur des Fahrzeugs in der Markenwerkstatt vor. Hierfür genügt es, dass die Markenwerkstatt die Verantwortung für die Reparatur übernimmt, wenn sie einen Subunternehmer eingeschaltet hat. Letzteres ist bereits die gesetzliche Folge im Verhältnis des Hauptunternehmers zum Auftraggeber.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist sogar bei fiktiver Abrechnung bei einem Fahrzeug, das noch unter dem Schutz der Herstellergarantie steht oder das „scheckheftgepflegt“ ist, der Stundenverrechnungssatz der Markenwerkstatt anzusetzen. Denn weil es auch Kaskoversicherungen mit Werkstattbindung gibt, kann der VN, der eine solche nicht gekauft hat, davon ausgehen, dass er die Markenwerkstatt mit der Beseitigung des Schadens beauftragen darf (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14).

Dann gilt das umso mehr, wenn vor dem Hintergrund von Garantie- und Anschlussgarantie, Kulanzhoffnungen und für eine potentiell bessere Position bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs tatsächlich die Markenwerkstatt beauftragt wird und die auch Aussteller der Reparaturrechnung ist. Für das Interesse des VN am Werterhalt des Fahrzeuges ist es unerheblich, dass die konkreten Instandsetzungsarbeiten gerade nicht von der Markenwerkstatt selbst durchgeführt wurden. Denn das Vertrauen nach außen hin wird für potenzielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt trotzdem gewahrt (AG Stuttgart, Urteil Az. 18 C 2267/24).

Wir bitten also nun um korrekte Abrechnung auf der Grundlage der Rechnung der Markenwerkstatt.

TEXTBAUSTEIN RA078 / Werkstattrisiko und „Bei Gelegenheit“ (H)

Achtung: Dieser Textbaustein ist nur durch Rechtsanwälte zu verwenden, denn wenn die Werkstatt agiert, greift der subjektbezogene Schadenbegriff von vornherein nicht.

Ihr Versuch, die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Werkstattrisikos zu torpedieren, ist untauglich.

Die These, was (nach Auffassung Ihres Hauses) als Instandsetzungsmaßnahme nicht notwendig sei, sei nur „bei Gelegenheit der Instandsetzung“ erfolgt und somit nicht vom Schutz des Geschädigten unter dem Gesichtspunkt des Werkstattrisikos umfasst, trägt nicht.

Der BGH grenzt in mehreren Urteilen ab:

1. Ist die Beschädigung zwar auf den Unfall zurückzuführen, wurde jedoch zu üppig repariert, heißt es beim BGH (u.a. Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22, Rz. 14):

„Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch dann volumnäßig ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind.“

Der Sinn des subjektbezogenen Schadenbegriffs ist es insoweit, den Geschädigten vor Übertreibungen von Schadengutachter und/oder Werkstatt zu schützen, auf die er keinen Einfluss hatte. Entweder, weil ihm die Sachkunde fehlt, oder, weil er von zu Hause aus den Werkstattmitarbeiter nicht fernsteuern kann.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



SIEHE AUCH

Abruf-Nr.
50564244
auf iww.de/ue



2. Ist die Beschädigung gar nicht auf den Unfall zurückzuführen, sondern röhrt sie aus einem anderen Schadenereignis her, gilt das nicht. Denn es ist nicht der Sinn des subjektbezogenen Schadenbegriffs, dass der Geschädigte dem neuen Schädiger alte Schäden bei der Gelegenheit des neuen Schadenereignisses unterjubeln kann.

Dazu heißt es unter Rz. 18: „So haben selbstverständlich Reparaturen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes auszuscheiden, die nur bei Gelegenheit der Instandsetzungsarbeiten mitausgeführt worden sind. Der Geschädigte trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein und die Unfallbedingtheit der jeweiligen Fahrzeugschäden und dafür, dass die abgerechneten Instandsetzungsarbeiten Teil der Reparatur dieser Unfallschäden sind. Insoweit kann er sich weder auf das Werkstattrisiko noch auf eine sich als unzutreffend erweisende Einschätzung des von ihm eingeschalteten Privatgutachters berufen.“

Im vorliegenden Fall ist doch gar nicht umstritten, dass ein Anstoß gegen ... (*konkretisieren*) stattgefunden hat. Ebenso wenig war umstritten, dass ... (*konkretisieren*) beschädigt ist. Für einen ohnehin allenfalls ins Blaue hinein behaupteten Vorschaden in dem Sinne, dass die unstreitige Beschädigung nicht durch diesen, sondern durch einen früheren Anstoß ver stellt war, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Der Streit geht doch nur um die Frage, ob die Reparaturmaßnahme ... (*konkretisieren*) eine angemessene oder eine übertriebene Maßnahme war. Also unterfällt das der oben zitierten Rz. 14 der BGH-Entscheidung i. S. v.unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise...“ und damit dem vom Schädiger im Verhältnis zum Geschädigten zu tragenden Werkstattrisiko.

Der Geschädigte konnte auch nicht erkennen, dass das ggf. eine übertriebene Reparaturmaßnahme war, sodass wegen Laienerkennbarkeit die Anwendung des Werkstattrisikos dennoch entfiel. Denn wenn der Schadengutachter und die Werkstatt das für richtig halten und Ihr Haus und/oder eine Gutachtenüberprüfungs firma eine abweichende Meinung vertreten, kann der Geschädigte nicht entscheiden, was richtig gewesen wäre. Welche der Einschätzungen objektiv richtig ist, ist also für Ersatzfähigkeit der Kosten der ... (*konkretisieren*) nicht entscheidend (LG Stendal, Urteil vom 28.07.2025, Az. 23 O 355/23).